

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6093
Entscheid Nr. 23/2016 vom 18. Februar 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 31 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. Oktober 2014 in Sachen der « Belgium Taste » PGmbH gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 19. November 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 31 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem er die Durchführung von Pfändungen für aufgeschobene Schuldforderungen während des Aufschubs verbietet, ohne sich dabei auf die gesetzlichen Hypotheken der Steuerverwaltung zu beziehen, während die gesetzlichen Hypotheken faktisch die gleiche Wirkung der Unverfügbarkeit des Vermögens wie die Immobiliarsicherungspfändungen haben und die Hypothekeneintragung der Steuerverwaltung einen bevorrechtigten Rang verleiht, wobei aber die anderen Gläubiger keine Immobiliarsicherungspfändung während des Aufschubs übertragen lassen können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 31 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Durchführung von Pfändungen für aufgeschobene Schuldforderungen während des Aufschubs verbiete, ohne sich dabei auf die gesetzlichen Hypotheken der Steuerverwaltung zu beziehen, während diese - so der vorlegende Richter - faktisch die gleiche Wirkung der Unverfügbarkeit des Vermögens wie die Immobiliarsicherungspfändungen hätten und der Steuerverwaltung einen bevorrechtigten Rang verleihen würden, während die anderen Gläubiger keine Immobiliarsicherungspfändung während des Aufschubs übertragen lassen könnten.

B.2.1. Das Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen sieht unter anderem ein so genanntes Verfahren « der gerichtlichen Reorganisation » vor, dessen Ziel es ist, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen (Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen); dieses Verfahren ermöglicht es, dem Schuldner einen Aufschub - dessen Dauer kraft Artikel 24 § 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen vom Richter bestimmt wird - zu gewähren, und zwar im Hinblick auf entweder die Erzielung

einer gerichtlichen Reorganisation durch eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner - im Sinne von Artikel 43 - oder durch eine kollektive Einigung der Gläubiger - im Sinne der Artikel 44 ff. -, oder die Ermöglichung der Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens oder seiner Tätigkeiten an Dritte im Sinne der Artikel 59 ff. (Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen).

In den Vorarbeiten zum Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen heißt es diesbezüglich:

« ‘ Den Fortbestand des Unternehmens ermöglichen ’ bezieht sich auf das eigentliche Gebilde mit seinen verschiedenen Komponenten. ‘ Den Fortbestand seiner Tätigkeiten ermöglichen ’ bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, die teilweise von ihrem Medium getrennt ist. Die Formulierung soll sehr weit sein, um zu verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers durch Auslegungen verfälscht wird; es wird deutlich beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Probleme struktureller oder zufälliger Art unter ausreichenden Wirtschaftsbedingungen gelöst werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 15).

B.2.2. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/002, SS. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.3. Das Gesetz bestimmt, dass während des Aufschubs für aufgeschobene Schuldforderungen kein Vollstreckungsverfahren fortgesetzt werden kann und dass während des Aufschubs für diese Schuldforderungen keine Pfändung durchgeführt werden kann.

Die Artikel 30 und 31 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen bestimmen nämlich:

« Art. 30. Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Schuldforderungen kein Vollstreckungsverfahren in Bezug auf bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners fortgesetzt oder angewandt werden.

Während desselben Zeitraums kann gegen den Schuldner, der die Eigenschaft eines Kaufmanns hat, kein Konkursverfahren eröffnet werden und kann die Gesellschaft nicht gerichtlich aufgelöst werden, wenn der Schuldner eine Gesellschaft ist.

Art. 31. Während des Aufschubs kann für aufgeschobene Schuldforderungen keine Pfändung durchgeführt werden.

Pfändungen, die bereits vorher vorgenommen wurden, behalten ihre sichernde Wirkung, das Gericht kann jedoch je nach den Umständen ihre Aufhebung gewähren, nachdem es den Bericht des beauftragten Richters und den Gläubiger angehört und den Schuldner vernommen hat, sofern durch diese Aufhebung kein bedeutender Schaden für den Schuldner entsteht ».

B.4. Der vorlegende Richter stellt fest, dass durch Artikel 31 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen zwar Pfändungen ausdrücklich verboten würden, die gesetzliche Hypothek des Fiskus darin jedoch nicht erwähnt werde. Nach seiner Auffassung werde durch die der Steuerverwaltung verliehene Ermächtigung, während der Dauer des Aufschubs Hypothekeneintragungen zur Sicherung von aufgeschobenen Schuldforderungen vorzunehmen, ein Behandlungsunterschied geschaffen zwischen einerseits den anderen Aufschubgläubigern als der Steuerverwaltung, denen es verboten sei, während des Aufschubs irgendeine Pfändung, einschließlich der Sicherungspfändung, für eine aufgeschobene Schuldforderung durchzuführen, und andererseits der Steuerverwaltung, der es nicht verboten sei, während des Aufschubs eine gesetzliche Hypothek für aufgeschobene Schuldforderungen einzutragen, während beide Maßnahmen faktisch eine Wirkung der Unverfügbarkeit des belasteten Gutes hätten.

B.5. Die aufgeschobenen Schuldforderungen werden in Artikel 2 Buchstabe c) des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen definiert als « Schuldforderungen, die vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation oder aufgrund der Einreichung des Antrags oder der im Rahmen des Verfahrens getroffenen Entscheidungen entstanden sind ».

In Buchstabe d) desselben Artikels werden die außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen als diejenigen, die durch ein besonderes Vorzugsrecht oder eine Hypothek gesichert sind, und als Schuldforderungen der Gläubiger-Eigentümer definiert, während die gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen in Buchstabe e) von Artikel 2 des Gesetzes als aufgeschobene Schuldforderungen, die keine außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen sind, definiert werden.

Während der Vorarbeiten wurde angeführt:

« Die aufgeschobenen Schuldforderungen sind diejenigen, die im Antrag auf Aufschub erwähnt sind. Sie stammen aus der Zeit vor dem Tag der Eröffnung des Aufschubs, oder sie ergeben sich aus dem Antrag oder aus Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens (beispielsweise eine Schuld, die durch die Anwendung einer Auflösungsklausel im Falle der

Reorganisation entsteht). Zwei Arten von Schuldforderungen sind betroffen: die gewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen und die außergewöhnlichen aufgeschobenen Schuldforderungen.

Die Letztgenannten, die in den Vorteil einer besonderen Behandlung gelangen, sind die Forderungen, die durch eine dingliche Sicherheit garantiert werden, das heißt ein Pfand oder eine Hypothek, oder sie gelangen in den Vorteil einer Garantie, die durch die Zurückbehaltung des Eigentumsrechtes oder durch ein Sondervorrecht erteilt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/002, SS. 44-45).

B.6.1. Bezüglich der Schuldforderungen der Steuerverwaltung hat der Gesetzgeber angegeben, dass sie, genauso wie diejenigen der sozialen Sicherheit oder der allgemeinen bevorrechtigten Gläubiger, gewöhnliche aufgeschobene Schuldforderungen darstellen.

Während der Fiskus durch das Gesetz über den gerichtlichen Vergleich in den Rang eines außergewöhnlichen Aufschubgläubigers erhoben wurde, wurde die Änderung seiner Rechte im fraglichen Gesetz durch das Bemühen gerechtfertigt, im Rahmen von Verfahren zur Sanierung des Unternehmens die Gleichbehandlung aller Gläubiger zu gewährleisten, sowohl der öffentlichen als auch der privaten, und dafür zu sorgen, dass jeder von ihnen im allgemeinen Interesse seinen korrekten Beitrag zur Sanierung des Unternehmens leistet (ebenda). Der Gesetzgeber war nämlich der Auffassung, dass das vorgeschlagene Verfahren ohne den Ausschluss der allgemeinen Vorrechte keine Chancen auf Erfolg haben würde (*Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-995/2, S. 15; *Parl. Dok.*, Senat, 2008-2009, Nr. 4-995/3, S. 22).

B.6.2. Der zu dem Gesetz befragte Minister der Finanzen hat bestätigt, dass die Steuerverwaltung nicht bestritten hat, dass der Fiskus für die Steuerschulden, die nicht durch eine Hypothekeneintragung garantiert sind und deren Tatbestand aus der Zeit vor dem Urteil zur Eröffnung des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation stammt, als ein gewöhnlicher Aufschubgläubiger anzusehen ist. Der Fiskus muss hingegen als ein außergewöhnlicher Aufschubgläubiger angesehen werden, wenn die Schuldforderung durch eine Hypothekeneintragung gewährleistet ist (*Ann.*, Senat, 18. März 2010, Nr. 4-116, S. 118).

B.7.1. Nach Auffassung des Ministerrates beruhe die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Annahme, indem darin angegeben sei, dass das Recht auf eine Hypothekeneintragung in der Praxis einer durch Artikel 31 des fraglichen Gesetzes verbotenen Pfändung gleichkomme. Der in der Frage angeprangerte Behandlungsunterschied bestehe nicht, da die Steuerverwaltung während des Zeitraums des Aufschubs keinerlei Pfändung vornehmen dürfe, wie es der Fall sei für jeden anderen Gläubiger.

B.7.2. Die durch den Ministerrat angeführte Einrede erfordert einen Vergleich zwischen der juristischen Regelung der Pfändungen und derjenigen der Hypotheken sowie der etwaigen Folgen dieser Maßnahmen für das Vermögen des Schuldners. Die Prüfung dieser Einrede deckt sich mit der Prüfung der Sache selbst.

B.8. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass der angeprangerte Behandlungsunterschied zwischen der Steuerverwaltung und den anderen Gläubigern in Bezug auf das Vorzugsrecht der Hypothekeneintragung, das nur der Erstgenannten zustehe, nicht auf Artikel 31 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen zurückzuführen sei, sondern auf die Artikel 85 und 88 des Mehrwertsteuergesetzbuches, die nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage seien.

B.9.1. Im Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851 ist die allgemeine Regelung der Vorzugsrechte und Hypotheken auf bewegliche und unbewegliche Güter gleich welcher Personen, die sich persönlich verpflichtet haben und die gebunden sind, ihre Verpflichtungen in Bezug auf ihre gesamten jetzigen und zukünftigen Güter einzuhalten, beschrieben (Artikel 7).

Diese Güter bilden das gemeinsame Pfand für die Gläubiger, und ihr Preis wird entsprechend ihrer Forderung auf sie verteilt, außer wenn es zwischen den Gläubigern gesetzliche Gründe des Vorrangs gibt, nämlich Vorzugsrechte und Hypotheken (Artikel 8 und 9).

Die Hypothek wird in Artikel 41 des Hypothekengesetzes als ein dingliches Recht an unbeweglichen Gütern, die zur Erfüllung einer Verpflichtung verwendet werden, definiert. Die gesetzliche Hypothek ist die aus dem Gesetz entstehende Hypothek (Artikel 44).

B.9.2. Eine gesetzliche Hypothek wird zugunsten der Staatskasse gewährt durch Artikel 425 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992). Er bestimmt:

« Direkte Steuern und Vorabzüge bestehend aus Hauptsumme und Zuschlaghundertsteln sowie Zinsen und Kosten sind durch eine gesetzliche Hypothek auf alle Güter, die dem Steuerschuldner gehören, in Belgien gelegen sind und mit einer Hypothek belastbar sind, gesichert.

[...] ».

In Artikel 426 desselben Gesetzbuches wird präzisiert, dass diese Hypothek vorherige Vorzugsrechte und Hypotheken nicht beeinträchtigt und dass sie ihren Rang erst ab ihrer Eintragung einnimmt. Die Hypothek wird nämlich zum Zeitpunkt dieser Eintragung wirksam gegenüber Dritten.

B.9.3. In Artikel 86 des Mehrwertsteuergesetzbuches ist zugunsten der Staatskasse ebenfalls eine gesetzliche Hypothek vorgesehen auf alle Güter, die dem Steuerpflichtigen gehören, in Belgien gelegen sind und mit einer Hypothek belastbar sind, für die Eintreibung der Steuer, der Zinsen und der Kosten. Artikel 88 desselben Gesetzbuches bestimmt, dass der Rang der gesetzlichen Hypothek durch das Datum der Eintragung bestimmt wird.

B.10. Auch wenn die vorerwähnten Bestimmungen des EStGB 1992 und des Mehrwertsteuergesetzbuches die Grundlage der gesetzlichen Hypothek der Steuerverwaltung sind und die Regeln zur Bestimmung ihres Rangs festlegen, wird darin keineswegs das Schicksal dieser Hypotheken während des im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation geregelten Zeitraums des Aufschubs festgelegt. Folglich können diese Bestimmungen im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, nicht der Ursprung des durch den vorlegenden Richter angeprangerten Behandlungsunterschieds sein.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.11.1. Die Angelegenheit der Sicherungspfändung wird in Titel II des fünften Teils des Gerichtsgesetzbuches geregelt.

Artikel 1413 dieses Gesetzbuches bestimmt, dass jeder Gläubiger in Fällen der Eilbedürftigkeit beim Richter die Erlaubnis einholen kann, eine Sicherungspfändung der pfändbaren Güter seines Schuldners vorzunehmen. Diese Erlaubnis muss gemäß Artikel 1417 des Gesetzbuches durch eine an den Richter gerichtete Antragschrift beantragt werden.

B.11.2. Die Regeln in Bezug auf die Immobiliarsicherungspfändung sind in den Artikeln 1429 bis 1444 des Gerichtsgesetzbuches enthalten. Gemäß Artikel 1442 wird durch diese Pfändung kein Vorrangsrecht zugunsten des pfändenden Gläubigers geschaffen und verhindert sie nicht die Immobiliarpfändung. In Artikel 1443 wird ebenfalls präzisiert, dass der Schuldner im Besitz der gepfändeten Güter bleibt, sie nutzen darf, alle diesbezüglichen Verwaltungshandlungen tätigen darf und über die Früchte verfügen darf.

B.12.1. Die Regeln in Bezug auf die Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind in Titel III des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

In Artikel 1494 des Gerichtsgesetzbuches ist vorgesehen, dass eine Vollstreckungspfändung nur auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels und für Speziessachen vorgenommen werden darf.

B.12.2. In Bezug auf die Immobiliervollstreckungspfändung bestimmt Artikel 1560 des Gerichtsgesetzbuches:

« Der Gläubiger kann die Besitzentziehung betreiben von:

1. den unbeweglichen Gütern und dem für unbeweglich geltenden Zugehörigen, die Eigentum seines Schuldners sind,
2. den Nießbrauch-, Erbpacht- und Erbbaurechten, die dem Schuldner an den Gütern gleicher Art gehören ».

Wenn die gepfändeten unbeweglichen Güter nicht vermietet oder verpachtet sind, bleiben sie bis zum Verkauf als gerichtliche Sequestration im Besitz des Gepfändeten, es sei denn, der Richter verfügt auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger etwas anderes (Artikel 1572 des Gerichtsgesetzbuches).

B.12.3. Gemäß den im Gesetzbuch vorgeschriebenen Bedingungen und Formen wird das unbewegliche Gut freihändig oder durch Versteigerung verkauft.

Artikel 1627 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass der Gerichtsvollzieher spätestens fünfzehn Tage nach dem Verkauf die pfändenden oder Einspruch erhebenden Gläubiger auffordert, seiner Amtsstube binnen fünfzehn Tagen die Anmeldung und den Nachweis ihrer Forderung in Hauptsumme, Zinsen und Kosten zukommen zu lassen, erforderlichenfalls mit dem Vermerk des Vorzugsrechts, auf das sie Anspruch erheben.

Die Rechte der eingetragenen Gläubiger gehen gemäß Artikel 1639 des Gesetzbuches infolge der Erteilung des Zuschlags auf den erzielten Preis über.

B.13. Wie in B.3 dargelegt wurde, darf während des Zeitraums des Aufschubs, der dem Schuldner im Rahmen eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation gewährt wird, keinerlei Pfändung, sei es eine Sicherungs- oder eine Vollstreckungspfändung, durch die Aufschubgläubiger, sowohl die gewöhnlichen als auch die außergewöhnlichen, vorgenommen werden.

B.14.1. Die gesetzliche Hypothek ist keine Pfändung in der technischen Bedeutung des Wortes. Während die Immobiliarsicherungspfändung dem Gläubiger keinerlei Vorzugsrecht verleiht, hat eine Hypothek zur Folge, dass dem Gläubiger, der sie eintragen lässt, ein dingliches Recht gewährt wird und ihm ab dieser Eintragung ein Rang als bevorzogter Gläubiger gewährt wird.

Die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek durch den Fiskus während des Zeitraums des Aufschubs eines Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation hat nicht zur Folge, dass die Steuerverwaltung zum bevorrechtigten Gläubiger erhoben wird zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorgenommen wird, sondern, dass ihr dieser Rang nach Ablauf des Verfahrens verliehen wird und dass den Gläubigern, die nicht über ein solches Vorzugsrecht verfügen, erst die Möglichkeit geboten wird, sich in einer Situation der Gläubigerkonkurrenz zu befinden, sobald der Fiskus entschädigt wurde.

B.14.2. Wie aus den in B.6 zitierten Vorarbeiten zum Gesetz über die Kontinuität der Unternehmen hervorgeht, wollte der Gesetzgeber der Steuerverwaltung jedoch den Rang als gewöhnlicher Gläubiger während dieses Zeitraums verleihen, um die Gleichheit zwischen allen Gläubigern, auf die sich das Verfahren bezieht, zu gewährleisten und auf diese Weise die Kontinuität des Unternehmens zu fördern.

B.14.3. Daraus ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung dadurch, dass sie es der Steuerverwaltung während des Zeitraums des Aufschubs nicht verbietet, eine Hypothekeneintragung vorzunehmen, um danach als bevorrechtigter Gläubiger anerkannt zu werden, auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der anderen Gläubiger verletzt, deren Situation durch ein solches Vorzugsrecht direkt beeinträchtigt wird, dies im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers, die Gleichheit der Gläubiger zu schützen.

Die fragliche Bestimmung ist daher in dieser Hinsicht nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Da die Feststellung dieser Lücke in einem ausreichend präzisen und vollständigen Wortlaut ausgedrückt ist, der eine Anwendung der fraglichen Bestimmung unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zulässt, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 31 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er es der Steuerverwaltung während des Zeitraums des Aufschubs nicht verbietet, eine Hypothekeneintragung vorzunehmen, um danach als bevorrechtigter Gläubiger anerkannt zu werden.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels